

Kinderrechte und Kindesschutz in Ägypten

Die jüngsten Reformen

Andrea Büchler, Prof. Dr. iur., Professorin an der Universität Zürich, Unter Mitarbeit von Patrick Brozzo, lic. iur., Wissenschaftlicher Assistent, Universität Zürich, und Amira Latif, MSc, Wissenschaftliche Assistentin, Universität Zürich

Stichwörter: Ägyptisches Familienrecht, Kindesschutz, Heiratsalter, Eltern-Kind-Verhältnis, nichteheliche Kinder, Genitalverstümmelung.

Mots clefs: Droit égyptien de la famille, protection de l'enfant, âge au mariage, rapport parents-enfant, enfants nés hors mariage, mutilations génitales.

Zusammenfassung: Das ägyptische Familienrecht war in jüngerer Zeit Gegenstand zahlreicher Reformen, welche die Position des Kindes und diejenige von Frauen gestärkt haben. Die Neuerungen betreffen das Heiratsalter, welches zur Verhinderung der Minderjährigeneheirat heraufgesetzt wurde. Darüber hinaus brachte die Reform Verbesserungen für nichteheliche Kinder. Schliesslich wurden Bestimmungen über den Kindesschutz erweitert und die Genitalverstümmelung von Mädchen grundsätzlich unter Strafe gestellt.

Résumé: Le droit égyptien de la famille a fait récemment l'objet de nombreuses réformes qui ont renforcé la position de l'enfant et de la femme. Les nouveautés concernent l'âge au mariage, qui a été relevé pour éviter le mariage de mineurs. La réforme a également amélioré la situation des enfants nés hors mariage. Finalement, les dispositions sur la protection de l'enfant ont été élargies et la mutilation génitale des filles est devenue en principe punissable.

I. Familienrechtliche Grundlagen in Ägypten

Das ägyptische Familienrecht kennt eine deutliche religiöse Prägung. Während im 19. Jahrhundert das islamische Recht in grossem Umfang durch Kodifikationen nach westlichem Modell ersetzt wurde, blieb das Familienrecht weiterhin den Regelungen der Hanafitischen ¹ Rechtsschule unterworfen. ² Anfang des 20. Jahrhunderts begann Ägypten sein Familienrecht zu kodifizieren, ³ ohne allerdings die Bindung an die Scharia aufzugeben.

Das heutige ägyptische Familienrecht umfasst im Wesentlichen das «Gesetz Nr. 25/1920 betreffend den Unterhalt (*nafaqa*) und einige Fragen des Personenstandes», welches unter anderem auch bestimmte Scheidungsgründe statuiert, das «Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 betreffend einige Fragen des Personenrechts», das unter anderem Regelungen zur Verstoßung (*tala`q*),

weitere Scheidungsgründe, Unterhalt (*nafaqa*) und Wartezeit (*'idda*), sowie zur Brautgabe (*mahr*) enthält. Mit dem Gesetz

FamPra.ch-2008-834

Nr. 56/1929 respektive dem Gesetzesdekret Nr. 78/1931 wurde ausserdem das bisherige Mindestalter für die Eheschliessung festgelegt.

Die im Jahr 1979 in Angriff genommene tiefgreifende Reform des gesamten Familienrechts zur Verbesserung der Stellung der Frau, welche vorerst im Wege des Dringlichkeitsrechts realisiert und 1985 vom Verfassungsgerichtshof aufgrund von Verfahrensfehlern für verfassungswidrig erklärt wurde, konnte alsdann mit dem «Gesetz Nr. 100/1985 über die Veränderung einiger Bestimmungen der Personenstandsgesetze» in abgeschwächter Form und im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden.⁴

Die vorläufig letzten wichtigen ägyptischen Reformen im Bereich des Familienrechts stammen aus den Jahren 2000, 2004 und 2005. Mit dem «Gesetz Nr. 1/2000 zur Neuregelung einiger Fragen des Personalstatus» wurden die Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten in einigen wichtigen Fragen neu gestaltet. Hervorzuheben ist die Einführung neuer und erweiterter Möglichkeiten für Frauen, die Scheidung zu begehren. Das Gesetz Nr. 10/2004 führte spezielle Familiengerichte und ein gerichtliches Mediationsverfahren ein. Zudem wurde die mütterliche Sorge (*hadana*) mit dem Gesetz Nr. 4/2005 erweitert.⁵ Schliesslich hat im Juni 2008 das Parlament nach langer und intensiver Debatte ein ganzes Paket von Massnahmen zum Schutz von Kindern und der Stärkung ihrer Rechte diskutiert und verabschiedet.⁶ Diese sollen im Folgenden erläutert werden.

II. Verfassungsrechtlicher Kontext

Die Debatte um Gesetzesreformen ist regelmässig geprägt durch das verfassungsrechtlich bestimmte Verhältnis zwischen dem klassischen islamischen Recht und der staatlichen Rechtsetzung. Art. 2 der ägyptischen Verfassung in der Fassung von 1980 legt fest, dass die Grundsätze der Scharia die Hauptquelle des Rechts seien. Die praktische Bedeutung des verfassungsrechtlichen Bekenntnisses zum islamischen Recht wird massgebend vom politischen Umfeld bestimmt. Im Kern besagt

FamPra.ch-2008-835

es, dass die Gesetzgebung mit dem Geist des Islam vereinbar sein muss. Doch wie stark die Scharia auf Gesetzgebung und Praxis einwirkt, welche Gestaltungsspielräume diesen offenstehen, ist letztlich eine Frage der politischen Machtverhältnisse. Zumindest «ist das Ermessen des staatlichen Gesetzgebers durch die «Inkorporation» des islamischen Rechts in die

Ordnung des staatlich gesetzten Rechts beschränkt». ⁷ Weiter ist zu bedenken, dass Recht und Gerichtsbarkeit zwar säkularen Charakter haben, in Teilen des öffentlichen Bewusstseins aber islamisch-religiös legitimiert werden und daher in ihrer allgemeinen Begründung und in manchen Einzelfällen nicht ohne Bezug auf die Scharia auskommen. ⁸

Der ägyptische Verfassungsgerichtshof hat mehrmals zum in Art. 2 der Verfassung beschriebenen Verhältnis zwischen der Scharia und dem staatlichen Recht Stellung beziehen müssen und insbesondere familienrechtliche Gesetzgebungsbestimmungen, die ihm zur Überprüfung vorgelegt wurden, an den «Grundsätzen des islamischen Rechts» gemessen. ⁹ Der Verfassungsgerichtshof versteht die verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers an die Scharia so, dass «... eine vom Gesetzgeber erlassene Vorschrift (...) nicht denjenigen Bestimmungen des islamischen Rechts widersprechen darf, die hinsichtlich ihres Feststehens und ihrer Herleitung *«absolut»* sind (...). Denn diese Bestimmungen sind die einzigen, bei denen der *ijtiḥād* unzulässig ist». ¹⁰ Die unveränderlichen Bestimmungen, die keinerlei Auslegung zugänglich sind, entsprechen also zugleich den Grundsätzen des islamischen Rechts im Sinne der Verfassung. Darüber habe der Verfassungsgerichtshof zu wachen und gesetzliche Regelungen, die diesen widersprechen, für nichtig zu erklären. Im Gegensatz dazu stünden die auf Auslegung beruhenden Bestimmungen, die, so der Gerichtshof, einem zeitlichen und örtlichen Wandel unterliegen. Die eigenständige Interpretation, *ijtiḥād*, sei hier zulässig, erforderlich sei allein, dass sie sich im Rahmen der allgemeinen Prinzipien des islamischen Rechts bewege. Schliesslich definiert der Verfassungsgerichtshof den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers folgendermassen: Wird eine Rechtsfrage von den islamischen Juristen nicht einheitlich beantwortet, so stehe es im Ermessen des Gesetzgebers, sich für eine bestimmte, zeitgemässe Auslegung zu entscheiden und diese gesetzlich festzuschreiben. ¹¹

FamPra.ch-2008-836

Das heisst zum einen, dass der Gesetzgeber islamisches Recht setzen kann, und zum andern, dass der Verfassungsgerichtshof diesen erstens dabei kontrolliert und zweitens zur autoritativen Auslegung des Korans und der Sunna berufen ist. Das Gericht – und nicht eine religiöse Autorität – entscheidet, ob eine Bestimmung zum unantastbaren Kern des islamischen Rechts gehört, es sich folglich um eine so genannte «absolute» Bestimmung handelt, an welche der Gesetzgeber gebunden ist. Die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs bedeuten zugleich, dass die traditionellen Rechtsschulen das Privileg, die wahre, den Gesetzgeber bindende Auslegung der Rechtsquellen zu kennen, verloren haben, und dass folglich der ägyptische Gesetzgeber sich nicht zwingend auf die etablierte Doktrin der Hanafitischen Rechtsschule stützen muss, sondern sich direkt auf die religiösen Rechtsquellen, auf Koran und Sunna, berufen und eine eigene Interpretation derselben vertreten kann. ¹² Dieser Kontext ist wichtig, um die Reformdebatte zum Kindesrecht verstehen zu können, und es ist zu erwarten, dass der Verfassungsgerichtshof einzelne Reformbestimmungen auf ihre Konformität mit Art. 2 der Verfassung zu überprüfen haben wird.

III. Kinder im ägyptischen Familienrecht

1. Heiratsalter

Der erste Reformpunkt betraf das gesetzliche Mindestalter für die Eheschliessung. Nach klassischem islamischem Recht tritt die Ehemündigkeit mit der Geschlechtsreife ein, nach der Hanafitischen Lehre jedoch beim Mann nicht vor dem vollendeten zwölften und bei der Frau nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahr. ¹³ Um die Kinderheirat einzudämmen, haben die Reformgesetze höhere Heiratsalter eingeführt. Seit 1931 galt in Ägypten als gesetzliches Ehemündigkeitsalter das vollendete 16. für Frauen und das 18. Lebensjahr für Männer.

Das Parlament hob das Heiratsalter für Mädchen auf 18 Jahre an. ¹⁴ Die Reform stiess auf den Widerstand islamistischer Kreise, welche argumentierten, ein Verbot der Eheschliessung für Personen unter dem Alter von 18 Jahren würde vor dem islamischen Recht nicht standhalten. Freilich galt dieser Einwand auch für die bisherige Regelung. Die Altersanforderung vermag denn auch nicht die Problematik der Minderjährigheirat zu verhindern, zumal Heiraten zwischen Minderjährigen ihre

FamPra.ch-2008-837

Gültigkeit behalten. Bei Verletzung der Altersanforderung darf die Eheschliessung zwar nicht registriert werden. Folglich können aus ihr keine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche erwachsen, sofern eine Partei die Existenz der Ehe bestreitet. Auch muss das Gericht den Rechtsschutz immer verweigern, wenn eine zum Zeitpunkt der Klage minderjährige Person aus der Ehe resultierende Ansprüche geltend macht. ¹⁵ Die Gültigkeit als solche aber ist damit nicht in Frage gestellt. Auch sogenannte Urfi-Ehen, das heisst Ehen, die durch einen einfachen schriftlichen Vertrag zustande kommen, entsprechen in Ägypten einer sozialen Realität und geniessen einen gewissen Rechtsschutz. ¹⁶ Sie sind insbesondere unter jungen Leuten sowie sich zeitlich begrenzt in Ägypten aufhaltenden Ausländern und Ausländerinnen verbreitet. Zu Letzteren gehören vor allem Golfstaatler, die den Sommer in Ägypten verbringen, sowie Touristinnen aus dem Westen. Den genannten Personen erleichtert ein Urfi-Vertrag das Eingehen sexueller Beziehungen, währenddem sie oftmals (noch) nicht in der Lage oder bereit sind, eine Ehe mit den entsprechenden Erfordernissen und Pflichten einzugehen.

2. Eltern-Kind-Verhältnis

Das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Kind und Mutter ergibt sich aus dem Umstand der Geburt. Die Vaterschaft hingegen entsteht nur durch gültige Ehe mit der Mutter des Kindes. Der Status der ehelichen Geburt ist zentral im islamischen Recht. Weil es unter allen Umständen gilt, die negativen rechtlichen und sozialen Konsequenzen der Illegitimität zu verhindern, ist die Zeitspanne, während der das Kind geboren sein muss, um noch als ehelich zu gelten, sehr lange. Sie reicht von sechs Monaten nach der Eheschliessung bis zu vier Jahren nach Auflösung der Ehe. ¹⁷ Die Legitimität der Abstammung und somit der Vaterschaft kann durch den Zeugenbeweis oder die Anerkennung bestätigt werden. ¹⁸ Weil aber statusverändernde Vorgänge

im islamischen Recht verboten sind, kann ein Kind, das aus einem nichtehelichen und somit unerlaubten Verhältnis stammt, niemals anerkannt

FamPra.ch-2008-838

werden. ¹⁹ Die Rechtsfigur der Adoption ist dem islamischen Recht fremd. Sie wurde mit der Botschaft des Korans abgeschafft. ²⁰

Die Lage nichtehelicher Kinder in Ägypten war besonders prekär. Nichteheliche Kinder waren namenlos, bekamen keine Geburtsurkunden, hatten keinen Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen. Die Reform hat nun eine wesentliche Verbesserung gebracht. Währenddem basierend auf der Bestimmung des Gesetzes von 1996 Eintragungen ins Geburtsregister und die Ausstellung von Geburtszeugnissen nur unter Vorweisung eines Ehescheins vorgenommen wurden, können Frauen gemäss Art. 15 neu ihre Kinder registrieren, selbst wenn sie ausserhalb einer Ehe geboren wurden und der Vater unbekannt ist. ²¹ Das Kind erhält den Namen der Mutter.

Die islamistischen Kräfte haben diese Reform mit besonderem Eifer bekämpft, im Wesentlichen mit dem Argument, sie würde die Prostitution fördern. Zudem würde die Möglichkeit, den Kindern den Namen der Mutter zu geben, gegen den koranischen Vers verstossen, der lautet «Nennt sie nach ihren Vätern. Das ist billiger vor Allah. Wenn ihr jedoch ihre Väter nicht kennt, so sind sie eure Brüder im Glauben und eure Freunde». ²²

Ehe und Familie geniessen im Islam einen sehr hohen Stellenwert. ²³ Den Errungenschaften der erwähnten Registrierungsmöglichkeit steht nach wie vor die soziale Ächtung «vaterloser» und ausserehelicher Kinder gegenüber. ²⁴ Hohe Aufmerksamkeit erhielt die Problematik, als Hind Al-Hinnawi, die eine Beziehung mit dem bekannten Schauspieler Ahmed Al-Fishawi unterhielt, von ihm schwanger wurde und eine Tochter gebar, den Fall öffentlich machte. Nach anfänglichem Dementi hatte Al-Fishawi zwar die Beziehung zugegeben aber die Ehe bestritten, weshalb das Gericht erster Instanz die Anerkennung der Vaterschaft Al-Fishawis verweigerte. Auch dem Begehren Al-Hinnawis, einen DNA-Test durchzuführen, wurde nicht entsprochen. Nachdem der Fall für grosses mediales Aufsehen gesorgt hatte, sah das Appellationsgericht die Vaterschaft Al-Fishawis als gegeben an mit der Begründung,

FamPra.ch-2008-839

es habe eine geheime *Urfi* -Ehe vorgelegen, obwohl diese nicht durch Schriftstücke bewiesen werden konnte. ²⁵

3. Kinderschutz

In der aktuellen Reform des Kindesrechts wurden Bestimmungen zum Schutz des Kindes, welche vormals nur in knapper, allgemein gehaltener Formulierung ausgeführt waren, ²⁶ eine hohe Bedeutung eingeräumt. Zum einen werden im neuen Art. 3 des Kindesrechtsgesetzes Grundrechte wie das Recht auf Leben und Schutz vor jeder Form von Gewalt (lit. a), das Diskriminierungsverbot (lit. b), die Meinungsfreiheit sowie das Recht auf Anhörung (lit. c) aufgelistet. Zum anderen wird ausgeführt, dass bei allen das Kind betreffenden Beschlüssen und Massnahmen sein Schutz prioritär zu berücksichtigen ist. Wer ein Kind einer Gefahr aussetzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von bis zu sechs Monaten oder maximal 5000 ägyptischen Pfund bestraft. ²⁷ Ebenfalls mit einer Geldstrafe oder Haft wird die Aufsichtspflichtvernachlässigung bestraft, ²⁸ wenn das Kind als Folge davon gefährdet wird oder ein Delikt begeht. Die Garantenstellung ist nicht auf die Eltern beschränkt.

4. Genitalverstümmelung

Die Genitalverstümmelung von Mädchen ist in Ägypten eine alte und verbreitete Praxis. ²⁹ Sie betrifft sowohl muslimische wie christliche Mädchen. Gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2005 liegt der Anteil beschnittener Mädchen und Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren bei 95,8%. ³⁰

Bereits im Jahr 1997 hat das Gesundheitsministerium die Praxis der Genitalverstümmelung einzudämmen versucht, indem es angeordnet hat, nur Ärzte dürften den Eingriff durchführen und auch dies nur in ausserordentlichen Situationen. Zehn

FamPra.ch-2008-840

Jahre später wurde dann den Ärzten per Dekret des Gesundheitsministers die Durchführung des Eingriffs gänzlich untersagt. Die Verschärfungen waren die Folge des durch die Genitalverstümmelung verursachten Todes eines 12-jährigen Mädchens.

Die Genitalverstümmelung von Mädchen wird neu mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren oder mit einer Busse von 1000 bis 5000 ägyptischen Pfund geahndet. ³¹ Sie wird nach wie vor ausnahmsweise erlaubt, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht, eine Voraussetzung, die im Erlass nicht näher konkretisiert wird. ³²

Im Parlament wurde die Neuerung heftig diskutiert. Insbesondere die Vertreter der Muslimbrüderschaft haben geltend gemacht, gemäss islamischer Traditionen würde die Praxis geduldet oder sei gar geboten, wenn es darum ginge, dadurch die sexuelle Lust der Frau zu kontrollieren, und haben die Reform als Import westlicher Ideologie verurteilt. Die nach wie vor bestehende Möglichkeit, in Ausnahmefällen den Eingriff durchzuführen, geht auf ihre Intervention zurück. Andererseits haben verschiedentlich auch religiöse Autoritäten, so die Gelehrten der einflussreichen Azhar-Universität, die weibliche Genitalverstümmelung als nicht mit dem Islam vereinbar erklärt.

IV. Schlussbetrachtung und Ausblick

Ein grosser Teil der Kritik am neuen Gesetz wurde durch die Muslimbrüderschaft vorgebracht. Ihre Vertreter nehmen im ägyptischen Parlament 87 von 454 Sitzen ein, wobei sie als Unabhängige kandidieren müssen, zumal die Bewegung verboten ist. Die Rhetorik ist im Wesentlichen eine antiwestliche. Das meist bemühte Argument im Widerstand gegen das neue Gesetz zur Stärkung der Position der Kinder geht dahin, dass es westliche, und der islamischen Kultur fremde Werte repräsentiere. Das neue Gesetz sei Teil der westlichen Agenda und ein weiteres Zeichen westlicher Hegemonie. Westliche Kultur und westliches Recht würden den islamischen Ländern aufgedrängt, ohne dass überprüft würde, ob es dafür im entsprechenden Land ein Bedürfnis gebe.

Die Festlegung des Heiratsalters auf 18 Jahre für beide Geschlechter ist zu begrüßen und entspricht einer allgemeinen gesetzgeberischen Entwicklung in arabisch-islamischen Ländern. Freilich findet mit Blick auf die klassische Lehre, ³³ auf

FamPra.ch-2008-841

die soziale Realität, aber auch mit Blick auf die Tatsache, dass sexuelle Beziehungen nur in der Ehe, wie auch immer diese beschaffen sein mag, legitim sind, die Kritik an dieser Regelung grosse Resonanz. Ob die revidierten Bestimmungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten werden, bleibt abzuwarten.

Das neu geschaffene Registrierungsrecht nichtehelicher Kinder ist von grosser Bedeutung, ermöglicht aber diesen erst die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch die Inanspruchnahme des Bildungs- oder Gesundheitswesens. An der allgemeinen diskriminierenden Haltung gegenüber unverheirateten Müttern und ausserhalb der Ehe geborenen Kindern ³⁴ hat die Kindesrechtsreform hingegen wohl kaum etwas geändert. Laut Schätzungen von Menschenrechtsaktivisten sind in Ägypten derzeit mindestens 20 000 uneheliche Kinder von ihren Vätern nicht anerkannt ³⁵ und werden entsprechend auch nicht finanziell unterstützt.

Bei der weiblichen Genitalverstümmelung handelt es sich vorwiegend um einen afrikanischen und nicht um einen islamischen ³⁶ Brauch, ³⁷ der sowohl in muslimischen als auch in christlichen oder jüdischen Gemeinschaften Afrikas vorzufinden ist. ³⁸ Die weibliche Genitalverstümmelung ist mit islamischen Menschenrechtskonzeptionen ³⁹ unvereinbar, zumal zum Beispiel die Kairoer Menschenrechtserklärung ⁴⁰ das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantiert und die Würde der Frau schützt.

Die Reform stärkt die Position des Kindes und zugleich auch diejenige von Frauen. Freilich besteht weiterer Reformbedarf, um den Erfordernissen der modernen ägyptischen Gesellschaft gerecht zu werden.

- 1 Es gibt vier anerkannte sunnitische Rechtsschulen: die Hanafitische, die Malikitische, die Schafitische und die Hanbalitische; vgl. Böhler, Das islamische Familienrecht: Eine Annäherung, Bern 2003, 14 f.
- 2 Jansen, Muslim Brides and the Ghost of the Shari'a: Have the Recent Law Reforms in Egypt, Tunisia and Morocco Improved Women's Position in Marriage and Divorce, and Can Religious Moderates Bring Reform and Make It Stick? 5 Northwestern Journal of International Human Rights (2007), 181, 198 mit Hinweisen.
- 3 Der Versuch einer einheitlichen Kodifikation des Familienrechts der Hanafitischen Rechtsschule wurde erstmals im Jahr 1875 durch den späteren Justizminister Qadri Pasha unternommen; vgl. Böhler (Fn. 1), 22.
- 4 Vgl. ausführlich dazu Bälz, Die «Islamisierung» des Rechts in Ägypten und Libyen: Islamische Rechtsetzung im Nationalstaat, RabelsZ 62 (1998), 437, 457 ff.
- 5 Art. 20 des Gesetzes Nr. 4/2005 besagt, dass die mütterliche Sorge mit dem 15. Altersjahr endet, aber dass das Kind in der Folge selber darüber entscheiden kann, ob es bis zum Erreichen der Volljährigkeit oder bis zur Heirat weiterhin bei der Mutter verbleiben möchte, vgl. auch Chowdhury, Family Court A.D.R. in Egypt and Some Exemplary Provisions for Other Muslim Countries, 3 Studies in Islam and the Middle East (2006), 3.
- 6 Gesetz Nr. 126/2008 zur Modifikation einiger Gesetzesartikel zum Kindesrecht, in: Arabische Republik Ägypten, Staatspräsidium, Offizielles Journal 24 (2008). Die Änderungen betreffen das Kindesrechtsgesetz (Gesetz Nr. 12/1996), das Personenstandsgesetz (Gesetz Nr. 143/1994) und das Strafgesetzbuch (Gesetz Nr. 58/1937).
- 7 Bälz, RabelsZ 62 (1998), 437, 443.
- 8 Ende/Steinbach, Der Islam in der Gegenwart, 5. Aufl., München 2005, 480.
- 9 Einen Überblick über die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu Art. 2 der ägyptischen Verfassung gibt Lombardi, Islamic Law as a Source of Constitutional Law in Egypt: The Constitutionalization of the Shari'a in a Modern Arab State, Columbia Journal of Transnational Law 37 (1998), 81, 97 ff.; vgl. auch Lombardi, State Law as Islamic Law in Modern Egypt. The Incorporation of the Shari'a into Egyptian Constitutional Law, Leiden/Boston 2006, 174 ff.
- 10 So der Verfassungsgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahr 1993, zitiert in Bälz, RabelsZ 62 (1998), 460; vgl. auch Lombardi, Columbia Journal of Transnational Law 37 (1998), 99 ff.
- 11 Vgl. Bälz, Islamisches Recht, staatliche Rechtsetzung und verfassungsgerichtliche Kontrolle, ZaöRV 57 (1997), 229, 235 f.
- 12 Vgl. dazu Arabi, The Dawning of the Third Millenium on Shari'a: Egypt's Law No. 1 of 2000, or may Women Divorce at Will, 16 Arab Law Quarterly (2001) 2, 7 f., 19 ff.
- 13 Vgl. Bakhtiar, Encyclopedia of Islamic Law: A Compendium of the Views of the Major Schools, Chicago 1996, 403.

- 14 In Gesetz Nr. 126/2008 ergänzter Art. 31 des Personenstandsgesetzes.
- 15 Art. 99 des Gesetzes Nr. 78/1931; Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1/2000 zur Neuregelung einiger Fragen des Personalstatuts.
- 16 Das Gesetz aus dem Jahr 2000 sieht ausdrücklich vor, dass Ehen, für welche ein Schriftstück besteht, auch geschieden werden können, was einer Anerkennung der Urfi-Ehe gleichkommt, vgl. Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1/2000.
- 17 Vgl. Zahraa/Malek, The Concept of Custody in Islamic Law, 13 Arab Law Quarterly (1998), 155, 165. Nach ägyptischem Recht ist die Klage auf Feststellung der Vaterschaft dann abzuweisen, wenn das Kind von einer geschiedenen Frau ein Jahr nach der Scheidung geboren ist; dies allerdings nur, wenn die Vaterschaft bestritten wird. Vgl. Art. 15 Ziff. 3 des Dekret-Gesetzes Nr. 25/1929 betreffend einige Fragen des Personenrechts, i.d.F. des Gesetzes Nr. 100/1985. Vgl. zur Rechtslage in den anderen Ländern Nasir, The Islamic Law of Personal Status, 3. Aufl., The Hague 2002, 146 f.
- 18 Ausführlich zur Anerkennung und deren Voraussetzungen Nasir (Fn. 17), 150 ff.
- 19 Vgl. Schmied, Familienkonflikte zwischen Scharia und Bürgerlichem Recht, Frankfurt am Main 1999, 71.
- 20 Vgl. Nasir, The Status of Women Under Islamic Law and Under Modern Islamic Legislation, 2. Aufl., London 1994, 124 f.
- 21 Im Unterschied zu Frauen konnten Männer ihre Kinder bereits nach Art. 15 des Gesetzes Nr. 12/1996 ohne Vorweisung eines Ehescheins registrieren.
- 22 Koran 33:5.
- 23 Vgl. Esposito/DeLong-Bas, Women in Muslim Family Law, 2. Aufl., Syracuse 2001, 14 f.; Honarvar, Behind the Veil: Women's Rights in Islamic Society, Journal of Law and Religion 6 (1988), 355, 365.
- 24 Vgl. Syed, The impact of Islamic law on the implementation of the Convention on the Rights of the Child: The plight of non-marital children under Shari'a, The International Journal of Children's Rights 6 (1998), 359, 375.
- 25 Im Jahr 2006 waren an ägyptischen Gerichten circa 14 000 Vaterschaftsklagen aufgrund von Urfi-Ehen oder ausserehelichen Beziehungen hängig; vgl. <http://weekly.ahram.org.eg/2006/797/fe1.htm>, besucht am 7. August 2008.
- 26 Art. 3 des Kindesrechtsgesetzes in der Version von 1996.
- 27 Neuer Art. 96 des Kindesrechtsgesetzes gemäss Gesetz Nr. 126/2008.
- 28 Der neue Art. 114 des Kindesrechtsgesetzes sieht als Maximalstrafe bei leichter Pflichtvernachlässigung eine Busse von 1000 ägyptischen Pfund und bei schwerer Pflichtvernachlässigung von maximal 5000 ägyptischen Pfund oder ein Jahr Gefängnis vor.

- 29 Zur Genitalverstümmelung vgl. Cottier, Weibliche Genitalverstümmelung, zivilrechtlicher Kinderschutz und interkulturelle Verständigung, FamPra.ch 2005, 698 ff.
- 30 In die Erhebung wurden nur Mädchen und Frauen einbezogen, die jemals verheiratet waren, vgl. El-Zanaty/Way, Egypt Demographic and Health Survey 2005, Cairo 2006, 211 ff. Der Gesamtanteil aller beschnittenen Mädchen und Frauen im entsprechenden Altersspektrum ist daher noch höher einzuschätzen.
- 31 In Gesetz Nr. 126/2008 ergänzter Art. 242 des Strafgesetzbuches.
- 32 Vgl. <http://www.dailystaregypt.com/article.aspx?ArticleID=14287>, besucht am 9. September 2008.
- 33 Die Hanafitische Lehre betrachtet in Bezug auf die Eheschliessung das neunte Lebensjahr bei Frauen als untere, das 17. als obere Grenze.
- 34 Syed, The International Journal of Children's Rights 6 (1998) 359, 360.
- 35 Vgl. NZZ vom 13. Juni 2008.
- 36 Kalev, Cultural Rights or Human Rights: The Case of Female Genital Mutilation, Sex Roles 51 (2004), 339, 340.
- 37 Vgl. unicef, Mädchenbeschneidung – ein Eingriff mit lebenslangen Folgen, (Fn. 30).
- 38 Vgl. etwa Grisaru/Lezer/Belmaker, Ritual Female Genital Surgery Among Ethiopian Jews, Archives of Sexual Behavior 26 (1997), 211 ff.
- 39 Vgl. hierzu zum Beispiel schon An-Na'im, The Rights of Women and International Law in the Muslim Context, Whittier Law Review 9 (1987), 491, 514 f.
- 40 Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 5. August 1990.